

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	17.10.2016
Berichtersteller:	Freund, Verena	AZ:	AB 225
		Vorlage Nr.:	159/2016

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren Kreistag	08.11.2016 10.11.2016	öffentlich - Vorberatung öffentlich - Entscheidung

Aufhebung der Förderrichtlinien für teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen und Verabschiedung der Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg

Anlage: 1

I. Sachverhalt

Hintergrund

Nach Art. 74 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) können Einrichtungen der Altenpflege durch die Kommunen nach Maßgabe der in den Haushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden. Dies hat der Landkreis Coburg in der Vergangenheit durch die Richtlinien zur Förderung von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen vom 31.12.2007 sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege vom 01.07.2009 umgesetzt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 30.07.2009 wurden diese Richtlinien ausgesetzt und die Verwaltung beauftragt, ein seniorenpolitisches Gesamtkonzept zu erstellen, auf dessen Grundlage eine Neubewertung der ausgesetzten Richtlinien erfolgen sollte.

Bedarfe gemäß seniorenpolitischem Gesamtkonzept

Stationäre Pflege

Im Landkreis Coburg stehen z. Z. 1059 Plätze¹ in der stationären Pflege zur Verfügung. Auch, wenn diese dem ambulanten Bereich zugeordnet werden, sind hier die inzwischen entstandenen 33 Plätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften hinzuzurechnen, weil sie faktisch stationäre Pflege ersetzt. Damit können summarisch 1092 stationär Pflegebedürftige versorgt werden.

Die Bedarfsberechnungen im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept sehen verschiedene Varianten der Vorausberechnung vor. In der konservativsten Berechnungsvariante wird für 2020 ein Bedarf von 1009 und für 2025 ein Bedarf von 1101 Plätzen berechnet². Damit ist ein Bedarf auf einen Ausbau an stationären Pflegeplätzen im Landkreis Coburg in dieser Variante zu verneinen.

Ob tatsächlich im Bedarf die unterste Steigerungsquote eintritt, ist maßgeblich davon abhängig, wie sich die anderen Angebotsstrukturen im Landkreis Coburg –sowohl in den alternativen Wohnformen als auch im präventiven Bereich- weiter entwickeln.

Die Schaffung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften z.B. ist ja –siehe oben- bereits mit in die aktuelle Bedarfsdeckung eingeflossen.

¹ Vgl. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept, 2016, S. 98

² Vgl. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept, 2016, S. 135

Tagespflege

In der Tagespflege besteht nach den Erhebungen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes Entwicklungsbedarf: 2012 standen hier nur 15 Plätze zur Verfügung. Der Bedarf wurde für 2020 mit 52, für 2015 mit 56 Plätzen beziffert³. Derzeitige Bauvorhaben sehen aber die Schaffung von zusätzlich ca. 80 weiteren Plätzen in der Tagespflege an 4 verschiedenen Standorten im Landkreis vor, die bereits ab dem kommenden Jahr zur Verfügung stehen sollen. Ein weiterer Ausbaubedarf besteht damit nicht, da der errechnete Bedarf nicht nur gedeckt, sondern sogar weit überschritten wird. Angemerkt werden muss hier, dass nicht von einem Leerstand ausgegangen wird. Teilstationäre Betreuungsangebote ermöglichen Erwerbstätigen Pflege und Beruf miteinander zu kombinieren. Die stationäre Heimaufnahme des Angehörigen wird damit verzögert oder vermieden.

Eine Förderung des Landkreises zur Schaffung weiterer stationärer oder teilstationärer Plätze ist deshalb z.Zt. nicht erforderlich.

Fazit

Bei der Frage, ob die Richtlinien weiter „nur“ ausgesetzt bleiben sollten oder aufgehoben werden können, ist der Gesamtkontext der seniorenpolitischen Maßnahmen in den Blick zu nehmen.

Alternative Wohnformen, die Aktivität und körperliche wie geistige Fitness fördernde Angebote, Nachsorge nach stationären Krankenhausaufenthalten, barrierearme Wohnungen und Infrastrukturangebote, etc. sind Bausteine, die die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit älterer Menschen fördern und damit den möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen. Wird dieser Bereich gezielt angegangen, ist davon auszugehen, dass die konservative Bedarfsberechnung für die stationäre Pflege und damit einhergehend eine Bedarfsdeckung auch in den kommenden Jahren realistisch ist.

Die Aufhebung der Richtlinien zur Förderung von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen ist dann möglich, wenn alternativ dazu bei Bedarf der Aufbau innovativer bzw. niedrighschwelliger Angebote für Senioren und Seniorinnen entsprechend gefördert werden.

Für die letzten 3 Baumaßnahmen im stationären und teilstationären Bereich wurden summarisch Zuschüsse in Höhe von 1,6 Mio. € geleistet. Stattdessen wird vorgeschlagen, für präventive Projekte künftig 50.000 € jährlich im Haushalt zur Verfügung zu stellen, über deren Vergabe der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren nach Beratung des Antrages im Fachbeirat Senioren entscheidet.

Dabei werden in der Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg (Anlage 1) die Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren festgelegt.

Der Fachbeirat Senioren hat sich in seiner Sitzung vom 24.10.2016 mit dem Thema befasst und befürwortet die Aufhebung der Förderrichtlinien für den stationären und teilstationären Bereich und die Schaffung der Fördermöglichkeit innovativer Projekte.

³ Vgl. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept, 2016, S. 146

II. Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Richtlinien des Landkreises Coburg vom 31.12.2007 zur Förderung von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie die Richtlinie zur Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen vom 01.07.2009 werden außer Kraft gesetzt.

Für die Förderung niederschwelliger, seniorenpolitisch relevanter Maßnahmen für Senioren im Landkreis Coburg wird – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts 2017 - ein Betrag von 50.000 € in den Haushalt 2017 eingestellt, über deren Vergabe der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren entscheidet. Grundlage für eine Förderung ist die Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg, der zugestimmt wird. Die Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses.

III. An FBL 22 – Frau Sachtleben –
mit der Bitte um Mitzeichnung

IV. An FB Z3 – Herrn Schilling -
mit der Bitte um Mitzeichnung.

Stellungnahme des Kämmerers: Einführung einer neuen freiwilligen Leistung
Thema Haushaltskonsolidierung – Bedarfszuweisung etc.
Nach den Richtlinien mit sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Eher
Angelegenheiten der Gemeinden – Betrag zu hoch!

V. An GBL 2 – Frau Stadter -
mit der Bitte um Mitzeichnung.

VI. An P2 – Frau Berger -
mit der Bitte um Mitzeichnung.

VII. An GBZ – Herrn Pillmann -
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

VIII. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

IX. Zum Akt/Vorgang

Verena Freund

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat